

BPL Werbeanlagensatzung Innenstadt Karlsruhe

Hier: Anhörung Träger öffentlicher Belange 2

Fristende: 8. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bürgerverein Stadtmitte	1
Handwerkskammer	2
Polizeipräsidium Karlsruhe.....	2
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.	2
Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	3

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Bürgerverein Stadtmitte	
Grundsätzlich wird die Werbeanlagensatzung begrüßt. Wir hoffen auf eine gestalterische Aufwertung der Innenstadt. Anregungen haben wir zu folgenden Punkten:	Kenntnisnahme
§ 7 Abs. 2 Hinterleuchtete Speisetafeln. Es ist nicht klar ausgedrückt, ob ein Bildschirm als Speisetafel erlaubt ist. Hier muss explizit angegeben werden, dass anstelle oder innerhalb eines konventionellen Speisekastens ein Bildschirm erlaubt wird. Die Leuchtdichte muss begrenzt werden. Es darf nur stehender Inhalt angezeigt werden.	Bewegte Werbung ist gem. § 5 Nr. 10 ausgeschlossen. Bildschirme sind nicht ausgeschlossen. Leuchtdichte wurde in die Festsetzungen § 5 Nr. 11 eingearbeitet.
§ 8 Abs. 2 Zukleben von Schaufenstern zu Werbezwecken. Nach dem Text ist das Zukleben von Schaufenstern ohne Werbezwecke vollflächig erlaubt. Gerade zugeklebte Schaufensterfronten sind eine gestalterische Beeinträchtigung. Das sollte so geregelt werden, dass vollflächiges Bekleben nur in Ausnahmefällen erlaubt ist (z. B. Vergnügungsstätten, Spielhallen).	Die Regelungen in § 9 Ziffer 2 wurde überarbeitet. Die Begrenzung auf 20 % der Fläche ist nicht mehr auf Werbezwecke beschränkt. Ausnahmen sind zum Zwecke des Baustellenmarketings und der Leerstandkaschierung möglich. Geschäftsinhabern wird grundsätzlich empfohlen, ggf. höherwertige Sichtschutzlösungen zu (z. B. Vertikaljalousien) in Betracht zu ziehen.
Übergangsregelung: Es ist nicht dargestellt, was mit bestehenden Werbeanlagen geschehen soll, die nicht dieser Satzung entsprechen. Nach dem Text müssten die sofort nach dem Inkrafttreten der Satzung geändert werden.	Bestehende, genehmigte und bisher genehmigungsfreie Werbeanlagen haben Bestandsschutz.

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Handwerkskammer	
Die Handwerkskammer Karlsruhe hat nach Durchsicht der Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Polizeipräsidium Karlsruhe	
seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen, aus verkehrspolizeilicher Sicht, keine Anregungen.	Kenntnisnahme
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.	
Zu § 7 Speisetafeln und andere Werbeanlagen an Mauerblenden Gemäß § 7 Ziff. 2 sind hinterleuchtete Schaukästen unzulässig, sofern sie nicht in Schaufenstern platziert oder in diese integriert sind. Hierzu ist anzumerken, dass bereits heute zahlreiche Speisekartenaushänge hinterleuchtet sind, um die Lesbarkeit bei ungünstigen Lichtverhältnissen zu gewährleisten. Gerade in der Technologieregion Karlsruhe ist zudem damit zu rechnen, dass in naher Zukunft annähernd sämtliche, für die Gastronomie erforderliche, Speisekartenaushänge durch Monitore ersetzt werden, welche zwangsläufig eine Hintergrundbeleuchtung aufweisen. Vor diesem Hintergrund geht die avisierte Regelung in § 7 Ziff. 2 zu weit, denn sie führt zu einer unangemessen weiten Einschränkung berechtigter Interessen der Gastronomie.	Bezieht sich auf § 8 Ziffer 2 im vorliegenden Satzungsentwurf. Es geht hier nicht um von Vorne beleuchtete Speisetafeln, sondern um großflächige, hinterleuchtete bildliche Darstellungen der Speisen z. B. auf Plexiglasscheiben o. ä. Bildschirme sind nicht ausgeschlossen.
Zu § 10 Kenntnissgabepflicht Im Zusammenhang zu den vorstehenden Ausführungen zu § 7 Ziff. 2 sollte betreffend die bloße Umwandlung eines beleuchteten Schaukastens in einen Monitor keine Kenntnissgabepflicht bestehen, sofern dieser Monitor eine vergleichbare Größe aufweist. Insoweit besteht für eine Kenntnissgabepflicht nämlich keine Notwendigkeit.	Die Festsetzung des Erfordernis einer Kenntnissgabe für Vorhaben, die nach § 50 verfahrensfrei sind (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LBO), ist entfallen.
Ergänzende Bemerkungen	Kenntnisnahme

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Im Interesse des laut deren Begründung verfolgten Ziels der avisierten „Werbeanlagensatzung Innenstadt Karlsruhe“ einer Steigerung der städtebaulichen Attraktivität der Innenstadt, insbesondere im Hinblick auf eine Beruhigung des Straßen- bzw. Stadtbildes, sei an dieser Stelle nochmals auf die Problematik der „Dreiecksstände“ hingewiesen. Diese ursprünglich für Wahlwerbezwecke vorgesehenen, mittlerweile aber teilweise unansehnlichen und heruntergekommenen Werbeständer, die zudem mitunter scharfkantig beschaffen sind und damit ein Sicherheitsrisiko darstellen können, führen mit ihren extrem bunten Werbeaussagen zu einer erheblichen „optischen Verschmutzung“. Überdies fällt auf, dass auf diesen Werbeständen regelmäßig für rein kommerzielle Veranstaltungen von Mietern städtischer oder von der Stadt geförderter Einrichtungen geworben wird. Der ursprünglich mit den Dreiecksständen verfolgte Zweck wird damit ersichtlich nicht mehr verfolgt. Diese beschriebene Problematik der Dreiecksstände wird in der aktuellen Satzung nicht behandelt, sollte aber konsequenterweise zur Beruhigung des Stadtbildes mit aufgenommen werden. Tatsächlich werden diese Dreiecksstände nämlich durchaus als „stadtbildschädlich“ wahrgenommen.	Die Satzung bezieht sich nicht auf den öffentlichen Straßenraum.
Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	
Belange der Denkmalpflege sind bei o.g. Verfahren, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, schon im ausreichenden Maß berücksichtigt.	Kenntnisnahme